

# Zweckverbands- statuten

umfassend die politischen Gemeinden

Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Bestand und Zweck</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Zweckverband.....	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz .....	4
Art. 3 Zweck.....	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden .....	4
<b>2. Organisation</b> .....	<b>4</b>
2.1 Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 5 Organe .....	4
Art. 6 Geschäftsführung und Organisation .....	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung .....	4
Art. 8 Bekanntmachung.....	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.....	5
2.2.1 Allgemeines .....	5
Art. 9 Stimmrecht .....	5
Art. 10 Verfahren .....	5
Art. 11 Zuständigkeit.....	5
2.2.2 Initiative.....	5
Art. 12 Gegenstand.....	5
Art. 13 Zustandekommen.....	5
Art. 14 Einreichung .....	6
2.3 Die Verbandsgemeinden .....	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden .....	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.....	6
Art. 17 Beschlussfassung .....	6
2.4 Die Feuerwehrkommission.....	7
Art. 18 Zusammensetzung .....	7
Art. 19 Konstituierung.....	7
Art. 20 Sekretariat / Finanzverwaltung.....	7
Art. 21 Ausschüsse und Berater .....	7
Art. 22 Kommissionseinberufung.....	7
Art. 23 Allgemeine Befugnisse .....	7
Art. 24 Finanzbefugnisse.....	8
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission.....	8
Art. 25 Zuständigkeit.....	8
Art. 26 Befugnisse.....	8
Art. 27 Beschlussfassung .....	8

<b>3. Feuerwehr</b> .....	<b>9</b>
Art. 28 Grundlagen .....	9
Art. 29 Ausbildung .....	9
Art. 30 Mannschaftsbestand / Rekrutierung.....	9
Art. 31 Material, Einrichtungen.....	9
Art. 32 Lokale, Alarmierung.....	9
Art. 33 Löschwasserversorgung.....	9
<b>4. Kosten</b> .....	<b>9</b>
Art. 34 Kostenverteilungsschlüssel .....	9
Art. 35 Staatsbeiträge .....	10
Art. 36 Voranschlag .....	10
Art. 37 Betriebsvorschüsse .....	10
Art. 38 Rechnungsablage .....	10
Art. 39 Beitragsfähigkeit.....	10
Art. 40 Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden .....	10
Art. 41 Verbandshaftung .....	10
<b>5. Aufsicht und Rechtsschutz</b> .....	<b>10</b>
Art. 42 Aufsicht .....	10
Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	10
<b>6. Austritt und Verbandsauflösung</b> .....	<b>11</b>
Art. 44 Austritt .....	11
Art. 45 Austrittsentschädigung.....	11
Art. 46 Verbandsauflösung.....	11
Art. 47 Liquidationsergebnis.....	11
Art. 48 Liquidationsplan.....	11
<b>7. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Art. 49 Inkraftsetzung .....	11
Genehmigungsvermerke.....	12

*Vorbemerkung*

*Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.*

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Zweckverband**

Die Politischen Gemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden bilden unter dem Namen **Feuerwehr Knonaueramt Süd** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

### **Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Mettmenstetten. Sie führt auch das Sekretariat und die Finanzverwaltung.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons richten. Durch Beschluss der Gemeinderäte können ihr im Sinne dieser Verordnung andere Dienstleistungen übertragen werden.

### **Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### **Art. 6 Geschäftsführung und Organisation**

Die Geschäftsführung und Organisation der Kommissionen des Verbandes richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident und der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband, bei Verhinderung der Vizepräsident bzw. der Stellvertreter des Sekretärs.

### **Art. 8 Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**

### **2.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 10 Verfahren**

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für:
  - » einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00;
  - » jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00;

### **2.2.2 Initiative**

#### **Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

#### **Art. 13 Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Vorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

#### **Art. 14 Einreichung**

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

### **2.3 Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

#### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

##### **a) Allgemeine Befugnisse**

1. die Ernennung des Kommandanten;
2. die Wahl der weiteren Mitglieder in die Feuerwehrkommission (Vertreter der Gemeinden); diese müssen in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben;
3. die Wahl des Präsidenten der Feuerwehrkommission, welcher dem Gemeindevorstand einer der Vertragsgemeinden angehören muss;
4. der Entscheid über die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr nach Art. 3.
5. die Zuweisung von Sekretariat/Finanzverwaltung an die Gemeinde Knonau oder Maschwanden in Änderung von Art. 2 bzw. 20;
6. der Erlass der Feuerwehrverordnung für die Feuerwehr Knonaueramt Süd;
7. der Erlass einer Besoldungsverordnung.

##### **b) Finanzbefugnisse**

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 250'000.00 bis Fr. 500'000.00 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 25'000.00 bis Fr. 100'000.00;
2. die Genehmigung der Voranschläge und Kenntnisnahme des Finanzplans;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung von Abrechnungen.

#### **Art. 17 Beschlussfassung**

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Die Feuerwehrkommission**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der drei Verbandsgemeinden und dem Kommandanten.

Von jeder Gemeinde muss mindestens ein Vertreter dem Gemeinderat angehören.

Der Sekretär, bei Verhinderung sein Stellvertreter, hat beratende Stimme.

### **Art. 19 Konstituierung**

Der Präsident der Feuerwehrkommission wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden durch übereinstimmenden Beschluss auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er muss dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

### **Art. 20 Sekretariat / Finanzverwaltung**

Das Sekretariat und die Finanzverwaltung des Verbandes werden durch die Sitzgemeinde geführt. Diese Bereiche können auch einer anderen Verbandsgemeinde übertragen werden (siehe Art. 16, Abs. a) Ziff. 5).

Der Personaleinsatz ist Sache der betreffenden Gemeinde. Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Der Sekretär und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Sitzgemeinde von der Feuerwehrkommission gewählt.

Der Finanzverwalter wird von der rechnungsführenden Gemeinde gewählt.

### **Art. 21 Ausschüsse und Berater**

Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder zu ihrer Beratung Sachverständige beiziehen.

### **Art. 22 Kommissionseinberufung**

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden;
2. Begehren von mindestens drei Kommissionsmitgliedern;
3. Begehren des Gemeinderates mindestens einer Verbandsgemeinde;
4. Begehren der Kaderkommission, deren Zusammensetzung und Aufgaben in einem Reglement definiert werden.

### **Art. 23 Allgemeine Befugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen zu:

1. folgenden Wahlen:
  - » Vizepräsident
  - » Kaderkommission
  - » Stellvertreter des Kommandanten
  - » Ausbildungschef
  - » Sekretär und Stellvertreter
2. Besorgung aller Verbandsangelegenheiten und die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
3. der Erlass und die Änderung von Reglementen und Pflichtenheften für die von der Feuerwehrkommission zu wählenden Funktionäre; ferner Weisungen für die Feuerwehr von weitergehender Bedeutung, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;

4. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten oder der Verbandsgemeinden;
5. die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der Stimmberechtigten oder der Verbandsgemeinden fallenden Entscheide;
6. die Rekrutierung des erforderlichen Hilfspersonals;
7. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung;
8. die Durchführung der Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen;
9. die Handhabung des Disziplinarrechtes.

#### **Art. 24 Finanzbefugnisse**

Der Feuerwehrkommission stehen zu:

1. die Prüfung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Spezialkredite zuhanden der Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00
3. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
  - » einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00;
  - » jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.00.

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **2.5 Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 25 Zuständigkeit**

Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes werden im Turnus (Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden) jeweils während einer Amtsdauer wahrgenommen.

#### **Art. 26 Befugnisse**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Voranschlag und Rechnung sowie alle Anträge der Feuerwehrkommission von finanzieller Tragweite werden der Rechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag an die Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Verbandes unterbreitet.

#### **Art. 27 Beschlussfassung**

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.



### **3. Feuerwehr**

#### **Art. 28 Grundlagen**

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen des kantonalen Rechts entspricht. Diese gliedert sich wie folgt:

- » Stab;
- » Einsatzformationen;
- » Spezialformationen.

Die Mannschaftsbestände werden im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

#### **Art. 29 Ausbildung**

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften des Kantons.

#### **Art. 30 Mannschaftsbestand / Rekrutierung**

Der Mannschaftsbestand richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden und berücksichtigt angemessen deren Bedürfnisse. Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt die Rekrutierung. Die Feuerwehrkommission ist in besonderen Fällen zu einem personellen Ausgleich berechtigt.

#### **Art. 31 Material, Einrichtungen**

Dem Verband werden das Material und die der Feuerwehr dienenden Einrichtungen der Verbandsgemeinden, ausgenommen die Fahrzeuge der bisherigen Feuerwehren, unentgeltlich überlassen. Die Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinden Mettmenstetten, Knonau und Maschwanden werden durch den Verband zu den vom Kanton festgelegten Schätzungspreisen übernommen. Neues Material, Einrichtungen und Fahrzeuge erwirbt der Verband. Die Beschaffung und der Unterhalt von Geräten, Einrichtungen, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen sind Sache des Verbandes. Es gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung.

#### **Art. 32 Lokale, Alarmierung**

Jede Verbandsgemeinde vermietet dem Verband die in ihrem Gebiet befindlichen und für die Feuerwehr notwendigen Hauptgebäude zu einheitlichen m<sup>3</sup>-Ansätzen. Für Reparatur- und Unterhaltskosten (z.B. Heizungssanierung, Gebäuderenovationen, usw.) hat die Standortgemeinde bzw. der Gebäudeeigentümer aufzukommen.

Die Einrichtungen für Alarmierung und Kommunikation (interne und externe) werden dem Verband unentgeltlich überlassen. Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen tätigt der Verband.

#### **Art. 33 Löschwasserversorgung**

Jede Verbandsgemeinde errichtet und unterhält, auf ihrem Gebiet auf eigene Kosten, eine den Anforderungen der Gesetzgebung entsprechende Löschwasserversorgung.

### **4. Kosten**

#### **Art. 34 Kostenverteilungsschlüssel**

Die Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb (inbegriffen Ernstfalleinsätze) werden auf die Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach folgendem Schlüssel:

1. Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
2. Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

**Art. 35 Staatsbeiträge**

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Verband eingereicht.  
Werden dem Verband Staatsbeiträge ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung dieser Subventionen auf die Verbandsgemeinden entsprechend dem Finanzkraftindex jeder einzelnen Gemeinde.

**Art. 36 Voranschlag**

Der Voranschlag des Verbandes für das kommende Jahr ist als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden vorzulegen.  
Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die voraussichtlichen Kostenanteile an den Zweckverband bekannt.

**Art. 37 Betriebsvorschüsse**

Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

**Art. 38 Rechnungsablage**

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

**Art. 39 Beitragsfälligkeit**

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

**Art. 40 Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden**

Die durch die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 31. März an die Gemeinden weiterzuleiten.

**Art. 41 Verbandshaftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler (Art. 34).

**5. Aufsicht und Rechtsschutz**

**Art. 42 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

**Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern, Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt und Verbandsauflösung**

### **Art. 44 Austritt**

Die Vereinbarung kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Das Selbe gilt auch bei kompletter Aufhebung des Zweckverbandes für dessen einzelne Mitglieder.

### **Art. 45 Austrittsentschädigung**

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle der Verbandsauflösung. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 46 Verbandsauflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

### **Art. 47 Liquidationsergebnis**

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Früher ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

### **Art. 48 Liquidationsplan**

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch daran beteiligter Gemeinden.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Inkraftsetzung**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird die aus dem Jahre 1995 stammende Zweckverbandsvereinbarung aufgehoben.

**Genehmigungsvermerke**

---

Mettmenstetten, 14. Dezember 2009

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Hefti

Edy Gamma

---

Knonau, 10. Dezember 2009

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Walter von Siebenthal

Sven Alini

---

Maschwanden, 30. November 2009

Für die Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Binder

Evelyne Abegglen

---